

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) vom 22.03.2021

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/3649 -

Betr.: Auswahl der teilnehmenden Büros für den Wettbewerb Hauptbahnhof

Einleitung für die Fragen:

Für den städtebaulich-freiraumplanerischen Planungswettbewerb für die Erweiterung des Hamburger Hauptbahnhofes und der Entwicklung seines Umfelds wurden laut Amtsblatt der EU 5 Planungsbüros vorausgewählt. Auffälligerweise befindet sich unter diesen kein ausländisches Büro.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Weshalb wird bei diesem Wettbewerb eine Vorauswahl teilnehmender Büros getroffen und auf welcher Rechtsgrundlage?*

Da der Bewerbungsaufwand in einem offenen Teilnahmewettbewerb relativ hoch ist, scheuen erfahrungsgemäß erfahrene Büros mit guter Auftragslage eine Teilnahme an einem solchen Bewerbungsverfahren. Um deren Teilnahme dennoch zu sichern und um insgesamt ein ausgewogenes Teilnehmerfeld zu erreichen, haben sich die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) und die Deutsche Bahn AG gemeinsam entschieden, einen geringen Anteil von Büros zu setzen. Das Setzen von Büros bei Wettbewerbsverfahren ist üblich und beruht auf § 3 Abs. 3 der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2015).

Frage 2: *Was qualifiziert die ausgewählten Büros in besonderer Weise für diesen Auftrag?*

Die zentrale Herausforderung in der Aufgabenstellung liegt in der städtebaulichen Formung und Erweiterung des Hauptbahnhofgebäudes und deren Einbettung wie auch Ausstrahlung in die städtebauliche Umgebung. Dies setzt bei den Wettbewerbsteilnehmern die Fähigkeit zum Umgang mit großen Baukörpern in einem komplexen, innerstädtischen Umfeld voraus. Alle gesetzten Büros haben diese Fähigkeit anhand gebauter Projekte erfolgreich bewiesen. Vier Büros haben darüber hinaus eine ausgeprägte Erfahrung mit der Planung und Realisierung von Bahnhöfen beziehungsweise Infrastrukturen mit direktem Bezug zum Schienenpersonennahverkehr (SPNV) oder dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Frage 3: *Wird durch eine Vorauswahl von teilnehmenden Büros die Chance anderer Büros, die sich ja bewerben müssen, nicht unzulässig geschmälert?*

Bei 30 teilnehmenden Büros und einem Losverfahren ist eine theoretische Schmälung der Chancen zur Auswahl verhältnismäßig und zu vernachlässigen.